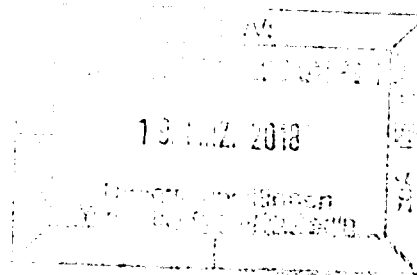




Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschluss

9 B 49/18



In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED],
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: syrisch,
2. Frau [REDACTED]
3. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
4. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
5. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
6. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
7. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-7: Rechtsanwälte Krause und andere,
Yorckstraße 80, 10965 Berlin - 1/18 SK -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6643550-475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht - Eilverfahren
- Überstellung aus Griechenland; Dublin-Verfahren-
- hier: Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 9. Kammer - am 12. März 2018 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Prozessbevollmächtigten wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller begehren die unverzügliche Überstellung der Antragsteller zu 2) bis 7) aus Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland, wo sich der Antragsteller zu 1) aufhält und internationalen Schutz erhalten hat.

Der Antragsteller zu 1), syrischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am 10. August 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31. März 2016 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Mit Bescheid vom 16. Mai 2017 wurde dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.

Die Antragsteller zu 2) bis 7) sind die Ehefrau sowie die minderjährigen Kinder des Antragstellers zu 1). Nach eigenen Angaben reisten sie am 27. Februar 2016 in Griechenland ein und beantragten dort am 21. November 2016 Asyl. Nachdem die Antragsteller ihren Wunsch zur Familienzusammenführung schriftlich kundgetan hatten, ersuchte Griechenland die Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Art. 10 Dublin III-Verordnung um Aufnahme der Antragsteller zu 2) bis 7). Mit Schreiben vom 9. Mai 2017

gab die Bundesrepublik Deutschland dem Aufnahmegesuch statt. Eine Überstellung der Antragsteller zu 2) bis 7) ist bislang nicht erfolgt.

Die Antragsteller stellten am 12. Februar 2018 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO mit dem Ziel, die Überstellung des in Griechenland lebenden Teils der Familie in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Begründung des Antrages trugen die Antragsteller im Wesentlichen vor: Sie hätten einen Anspruch auf Überstellung aus Art. 22 Abs. 7, Art. 29 Abs. 1 Dublin III-Verordnung i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-Durchführungsverordnung. Bis zum Ablauf der Überstellungsfrist sei die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 10 Dublin III-Verordnung zuständig gewesen. Nach Ablauf der Überstellungspflicht ergebe sich die Zuständigkeit nunmehr aus Art. 17 Abs. 2 Dublin III-Verordnung im Rahmen einer Ermessensreduzierung auf Null, da der Ablauf der Überstellungsfrist nicht zulasten der Antragsteller gehen dürfen. Denn es bestehe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland eine Verwaltungspraxis dahingehend, dass die Überstellungen von Familienangehörigen aus Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich auf eine bestimmte Anzahl beschränkt bzw. erheblich verlangsamt werden würden. Art. 17 Abs. 2 Dublin III-Verordnung unterliege seinem Wortlaut nach nicht dem Fristregime des Art. 29 Abs. 1 Dublin III-Verordnung. Der Fristablauf indiziere jedoch die Dringlichkeit der Überstellung, da die Familie normativ bereits hätte überstellt sein sollen.

Die Antragsteller beantragen,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, der griechischen Dublin-Einheit durch die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Hellenischen Republik (Griechenland) oder auf anderem Wege mitzuteilen, dass die Antragsteller zu 2) bis 7) unverzüglich in die Bundesrepublik Deutschland zu überstellen sind,

hilfsweise:

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, der griechischen Dublin-Einheit im Rahmen der zwischen den griechischen und deutschen Behörden vereinbarten Abstimmung der jeweiligen Maßnahme für die einzelnen zu überstellenden Personen durch die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Hellenischen Republik oder auf anderem Wege mitzuteilen, dass

- a. die Antragsteller zu 2) bis 7) von den vereinbarten Regelungen zur Priorisierung bestimmter Personengruppen bei der Überstellung ausgenommen sind,
 - b. das einzige Kriterium zur Bestimmung des Überstellungstermins der Antragsteller zu 2) bis 7) somit der Fristablauf am 9. November 2017 ist und aufgrund des Ablaufs der Frist die Überstellung unverzüglich umzusetzen ist,
 - c. die Antragsgegnerin sich auf den Fristablauf nicht berufen wird, sondern die Einreise der vorbezeichneten Familienangehörigen zum Zweck der Zusammenführung mit dem Antragsteller zu 1) weiterhin gestattet wird.
2. den Antragstellern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Prozessbevollmächtigten zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag nach § 123 VwGO abzulehnen,

und verzichtet auf eine gesonderte Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg, da der zulässige Antrag unbegründet ist.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrundeliegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Vorliegend sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, da bereits nach dem eigenen Vorbringen der Antragsteller der geltend gemachte Anspruch auf Überstellung in die Bundesrepublik Deutschland (Anordnungsanspruch) nicht gegeben ist. Hierbei konnte die Frage dahinstehen, ob Art. 22 Abs. 7, Art. 29 Abs. 1 Dublin III-Verordnung i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-Durchführungsverordnung ein subjektives Recht der Antragsteller auf Überstellung zu begründen vermag. Denn ein solcher Anspruch auf Überstellung der Antragsteller zu 2) bis 7) in die Bundesrepublik Deutschland würde zumindest voraussetzen, dass die Bundesrepublik Deutschland im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für die Durchführung der Asylverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/114 der Kommission vom 30. Januar 2014 (sog. Dublin III-Durchführungsverordnung), wonach der zuständige Mitgliedstaat die rasche Überstellung des Asylbewerbers zu ermöglichen und dafür Sorge zu tragen hat, dass dessen Einreise nicht behindert wird. Im hiesigen Fall ist die Bundesrepublik Deutschland im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für die Durchführung der Asylverfahren nicht mehr zuständig.

1. Die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist zumindest gemäß Art. 29 Abs. 1 UA 1, Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung nachträglich auf Griechenland übergegangen, da die Antragsteller zu 2) bis 7) nicht innerhalb der Überstellungsfrist von Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland überstellt wurden.

Die Bundesrepublik Deutschland war als Mitgliedstaat für die Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller zu 2) bis 7) gemäß Art. 10 Dublin III-Verordnung originär zuständig. Hiernach gilt: Hat ein Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt seiner Asylantragstellung (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin III-Verordnung) in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun. Diese Voraussetzungen waren erfüllt. Denn der Antragsteller zu 1), der ein Familienangehöriger im Sinne von Art. 2 lit. g) Dublin III-Verordnung gegenüber den Antragstellern zu 2) bis 7) ist, hatte im maßgeblichen Zeitpunkt der Asylantragstellung in Griechenland am 21. November 2016 bereits einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Zudem hatten die Antragsteller ihren Wunsch zur Familienzusammenführung im Bundesgebiet schriftlich kundgetan.

Als originär zuständiger Mitgliedstaat war die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 18 Abs. 1 lit. a) Dublin III-Verordnung verpflichtet, die Antragsteller zu 2) bis 7) nach Maßgabe der Art. 21 und Art. 29 Dublin III-Verordnung aufzunehmen. Das durch die Dublin III-Verordnung geschaffene Aufnahmeverfahren muss insbesondere unter Beachtung einer Reihe zwingender Fristen durchgeführt werden, zu denen die Fristen zur Stellung des Aufnahmegesuchs durch Griechenland nach Art. 21 Abs. 1 Dublin III-Verordnung sowie die sechsmonatige Überstellungsfrist nach der Annahme des Aufnahmegesuchs durch die Bundesrepublik Deutschland (Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin III-Verordnung) zählen. Sofern diese Fristen nicht gewahrt werden, sieht sowohl Art. 21 Abs. 1 UA 3 Dublin III-Verordnung als auch Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung vor, dass die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland auf Griechenland als ersuchenden Mitgliedstaat nachträglich übergeht. Im Falle eines Zuständigkeitsübergangs nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung dürfen die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats (hier: Griechenland) die Antragsteller zu 2) bis 7) nicht in einen anderen Mitgliedstaat (hier: Bundesrepublik Deutschland) überstellen, sondern sind verpflichtet, unverzüglich mit der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz zu beginnen (vgl. EuGH, Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 –, Rn. 43, juris).

Vorliegend kann es dahinstehen, ob das Aufnahmegesuch an die Bundesrepublik Deutschland verspätet war und damit die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland bereits gemäß Art. 21 Abs. 1 UA 3 der Dublin III-Verordnung nachträglich auf Griechenland übergegangen ist. Denn die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist zumindest gemäß Art. 29 Abs. 1 UA 1, Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung nachträglich auf Griechenland übergegangen, da die Antragsteller zu 2) bis 7) nicht innerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist von Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland überstellt wurden. Nach Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin III-Verordnung erfolgt die Überstellung der Antragsteller zu 2) bis 7) aus Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs durch die Bundesrepublik Deutschland am 9. Mai 2017. Insoweit endete die sechsmonatige Überstellungsfrist mit Ablauf des 9. November 2017 mit der Folge, dass Griechenland spätestens seit dem 10. November 2017 für die Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller zu 2) bis 7) zuständig ist.

2. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, nach Ablauf der Überstellungsfrist vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Dublin III-Verordnung keinen Gebrauch zu machen, ist nicht zu beanstanden.

Die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 17 Dublin III- Verordnung ist nicht mehr anwendbar. Die Vorschrift des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung genießt Anwendungsvor- rang gegenüber den Zuständigkeitsvorschriften der Art. 8 ff Dublin III-Verordnung. Der Verordnungsgeber hat nämlich im Kapitel III der Dublin III-Verordnung (Art. 8 bis Art. 15 Dublin III-Verordnung) zunächst allgemeine Kriterien zur Bestimmung des originär zu- ständigen Mitgliedstaats festgelegt. Daneben hat er jedem Mitgliedstaat das Recht ein- geräumt, sich im Wege des sog. Selbsteintrittsrechts zur Prüfung des Asylantrags für zuständig zu erklären, auch wenn er nach den allgemeinen Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (vgl. Art. 17 Dublin III-Verordnung). Abweichend hiervon hat der Verord- nungsgeber in Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung eine zwingende Zuständigkeit eines Mitgliedstaates angeordnet, indem er festlegt, dass der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet ist und die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht. Insoweit regelt der Verordnungsgeber in Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung im Wege eines Spezi- algesetzes einen Ausnahmefall mit der Folge, dass ein Rückgriff auf die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften und damit auf Art. 17 Dublin III-Verordnung verwehrt ist.

Daneben widerspricht es auch dem klaren Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III- Verordnung, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der unterbliebenen Über- stellung innerhalb der Überstellungsfrist nunmehr nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-Verord- nung für die Durchführung der Asylverfahren zuständig wäre. Insbesondere führt die von den Antragstellern zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15. September 2017 selbst an, dass der geltend gemachte Anspruch auf Überstellung grundsätzlich mit dem Ablauf der Überstellungsfrist untergehe (vgl. VG Wiesbaden, Be- schluss vom 15.09.2017 – 6 L 4438/17.WI.A –, Rn. 43, juris).

Nach all dem war der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO abzulehnen.

III.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Prozessbe- vollmächtigten war nach § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO abzulehnen, da der An- trag auf Erlass der einstweiligen Anordnung aus den vorstehend genannten Gründen keine hinreichende Erfolgsaussicht bot.

IV.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des vorläufigen Rechtsschutzes beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe ergeht kostenfrei.



Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Münch

Beglaubigt
Braunschweig, 14.03.2018

S. Pfeil
Stiefel
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

